

II. Beschwerdeabteilung

BA 2026 6

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident

Oberrichter P. Huber

Oberrichter M. Siegwart

Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 16. April 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Konkursamt Zug, Industriestrasse 24, 6301 Zug,

betreffend

Rechtsverzögerung

Sachverhalt

1. Mit Entscheid vom 29. Oktober 2024 eröffnete der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug den Konkurs über die B. _____ ag. Mit der Durchführung des Konkurses wurde das Konkursamt Zug betraut.
2. Bereits zuvor, mit Eingaben vom 26. Januar 2024, hatte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Baden gegen die B. _____ ag ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung gestellt. In der Folge wurde am 31. Mai 2024 C. _____, c/o D. _____ AG, mit der Erstellung des Gutachtens betreffend das Bauprojekt am E. _____ [Strasse] in F. _____ [Ort] beauftragt. Mit Verfügung vom 28. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführer angewiesen, innert zehn Tagen einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 23'000.00 zu bezahlen. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung innert Frist nach. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 wurde das Verfahren gestützt auf den Konkursentscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 29. Oktober 2024 und in Anwendung von Art. 207 SchKG bis zehn Tage nach der zweiten Gläubigerversammlung bzw. – bei Anordnung des summarischen Konkursverfahrens – bis 20 Tage nach Auflegung des Kollokationsplanes sistiert. Mit Eingaben vom 29. Juli 2025 und 11. September 2025 beantragte der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung der Sistierung. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2025 wies das Bezirksgericht Baden dieses Gesuch ab (Verfahren SZ.2024.24; vgl. act. 1/1).
3. Mit Eingabe vom 26. Januar 2025 reichte der Beschwerdeführer bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug gegen des Konkursamt Zug "Aufsichtsbeschwerde wegen Rechtsverzögerung und Gefährdung der Sicherheit (Art. 17 SchKG) betreffend: Konkursverfahren B. _____ ag in Liquidation" ein und stellte folgende Anträge (act. 1):
 1. Das Konkursamt Zug sei anzuweisen, den Kollokationsplan unverzüglich zu beschleunigen und aufzulegen.
 2. Das Konkursamt Zug sei anzuweisen, der Fortführung der vorsorglichen Beweisführung (Verfahren SZ.2024.24) zuzustimmen.
4. In der Beschwerdeantwort vom 2. Februar 2026 beantragte das Konkursamt Zug, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 3).

Erwägungen

1. Der Beschwerdeführer bringt vor, über die B. _____ ag sei am 29. Oktober 2024 der Konkurs eröffnet worden. Seither sei das Verfahren zur vorsorglichen Beweisführung vor dem Bezirksgericht Baden sistiert. Trotz Ablauf von über 14 Monaten seit Konkurseröffnung habe das Konkursamt weder den Kollokationsplan aufgelegt noch die zweite Gläubigerversammlung durchgeführt. Durch die Untätigkeit des Konkursamtes werde die Wiederaufnahme seines Beweissicherungsverfahrens faktisch blockiert. Der Baustand am Objekt E. _____ in F. _____ sei kritisch. Laut Status-quo-Bericht des gerichtlichen Gutachters vom 19. Dezember 2024 bestünden eine akute Einsturzgefahr sowie statische Mängel, und es drohe ein

Substanzverlust. Das Zuwarten des Amtes sei eine klare Rechtsverzögerung, gefährde die öffentliche Sicherheit und sei nicht mehr zu rechtfertigen. Es stelle eine Verletzung des Beschleunigungsverbots dar (act. 1).

2. Das Konkursamt hält dem entgegen, die Zuständigkeit für den Entscheid, ob der Prozess unter Art. 207 SchKG falle oder ob er als dringliches Verfahren nicht einzustellen sei, liege beim Gericht. Das dagegen zu ergreifende Rechtsmittel sei die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO. Vorliegend sei die Einstellung des Verfahrens in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts Baden gefallen. Gemäss Verfügung vom 19. Dezember 2025 halte dieses an der Sistierung fest. Da es sich hierbei nicht um Handlungen des Konkursamtes handle, könne nicht Beschwerde nach Art. 17 SchKG geführt werden. Das Konkursverfahren sei vom Konkursamt ordnungsgemäss geführt worden und dauere auch nicht übermässig lange. Die Verwaltung und Sicherung in Bezug auf die Liegenschaften müsse mittels Rechtshilfe koordiniert werden. Das Konkursamt sei nach wie vor gehalten, älteren Konkursverfahren Vorrang zu geben. Von einer vom Konkursamt ausgehenden Rechtsverzögerung könne keine Rede sein (act. 3).
3. Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsorgan die Vollziehung einer ihm obliegenden – von Amtes wegen vorzunehmenden oder vom Beschwerdeführer ordnungsgemäss verlangten – Amtshandlung nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen oder durch die Umstände gebotenen Frist vornimmt. Die Betreibungs- und Konkursämter sind gehalten, ihre Arbeit so zu organisieren, dass die einzelnen Handlungen innert angemessener Frist vorgenommen werden und die Verfahren insgesamt eine als noch zulässig erachtete Dauer nicht überschreiten. Die Angemessenheit muss einzelfallweise im Hinblick auf die Natur und den Umfang des Gegenstandes und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände beurteilt werden (Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 31 f.; vgl. auch Maier/Vagnato, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A. 2017, Art. 17 SchKG N 25).
4. Wie erwähnt, leitete der Beschwerdeführer vor der Konkurseröffnung über die B. _____ ag beim Bezirksgericht Baden ein Verfahren betreffend vorsorgliche Beweisführung gegen die Konkursitin ein (Verfahren SZ.2024.24). Aufgrund der Konkurseröffnung wurde das Verfahren sistiert und später das Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung der Sistierung abgewiesen. Dagegen wäre eine Beschwerde gemäss Art. 126 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO an das Obergericht des Kantons Aargau möglich gewesen. Im Rahmen der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 17 SchKG kann nicht über die Sistierung befunden werden. Bei einer Rechtsverzögerungsbeschwerde wird geprüft, ob ein Zwangsvollstreckungsorgan die Vollziehung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen oder durch die Umstände gebotenen Frist vorgenommen hat (vgl. E. 3). Vorliegend macht der Beschwerdeführer geltend, wegen der "Untätigkeit des Konkursamtes" werde die Wiederaufnahme seines Beweissicherungsverfahrens faktisch sistiert. Er ist der Ansicht, das Konkursamt müsse den Kollokationsplan "unverzüglich" auflegen und das Konkursamt sei anzuweisen, "der Fortführung der vorsorglichen Beweisführung (Verfahren SZ.2024.24) zuzustimmen". Diesem Begehren kann nicht stattgegeben werden. Insgesamt sind seit der Konkurseröffnung über die B. _____ ag erst rund eineinhalb Jahre vergangen. Anhaltspunkte für eine Rechtsverzögerung liegen keine vor. Das Konkursamt legt nachvollziehbar dar, dass mehrere Lastenverzeichnisse zu erstellen sind

und die Verwaltung bzw. Sicherung der Liegenschaften mittels Rechtshilfe koordiniert werden muss. Entsprechend konnte der Kollokationsplan noch nicht aufgelegt werden (vgl. act. 1 Rz 5). Eine Anweisung an das Konkursamt, "der Fortführung der vorsorglichen Beweisführung (Verfahren SZ.2024.24) zuzustimmen", ist schon deshalb nicht möglich, weil das vorsorgliche Beweisführungsverfahren, wie aufgezeigt, in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts Baden fällt. Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Zug kann diesbezüglich keine Anweisungen erteilen. Aus diesen Gründen besteht kein Anlass, dem Konkursamt eine Verfahrensverzögerung vorzuwerfen und deswegen aufsichtsrechtliche Anweisungen in Erwägung zu ziehen.

5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
6. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos und es werden keine Entschädigungen zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Urteilsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Beschwerdeführer
 - Konkursamt Zug

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdl
Gerichtsschreiberin

versandt am: